

Beitragsordnung des Vereins „Wassersportgemeinschaft Niederlausitz e.V.“

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Wassersportgemeinschaft Niederlausitz e.V.“ hat am 14.12.2017 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

§1

Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§2

Die Beiträge werden jeweils bis zum ersten Werktag im März bargeldlos fällig.

§3

Der Beitrag beträgt:

- | | |
|---|-------------|
| a. für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) | 40,00 Euro |
| b. für Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | 35,00 Euro |
| c. Vereinsmitglieder (ausschließlich natürliche Personen) haben freien Eintritt ins Freibad zu den regulären Öffnungszeiten | |
| d. für Fördermitgliedschaften | 200,00 Euro |
| e. für juristische Personen des öffentlichen Rechts (Gemeinden, Gemeindeverbände etc.) | 2.500 Euro |

§3.1

Die im Freibad tätigen Rettungsschwimmer sind nach ihrem Antrag auf Mitgliedschaft beitragsfreie Mitglieder.

§3.2

Der Eintrittspreis für angemeldete Kinder- und Jugendgruppen (ab 10 Personen und 1 Begleitperson) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, beträgt 2,50 Euro pro Person.

§3.3.

Bei Verlust der Mitgliedskarte wird eine Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 Euro berechnet.

§4

Alle aktiven Mitglieder (natürliche Personen) ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr müssen jährlich 8 Stunden Arbeit zum Erhalt und/oder zur Pflege des Freibades und der dazugehörigen Anlagen erbringen. Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleistete Stunde 6,00 Euro. Dieser Betrag ist im Voraus fällig und wird mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen. Nach Leistung der Arbeitsstunden erstatten wir diesen Betrag zurück.

§5

Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Ordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschlossen am 14.12.2017

Änderung per 01.02.2019 § 3.1 (hinzugefügt)

Änderung per 15.02.2019 § 3 e (hinzugefügt)

Änderung per 02.05.2019 § 3.2 (hinzugefügt)

Änderung per 18.02.2020 § 4

Änderung per 19.06.2020 § 3.2 (geändert)

Änderung per 01.01.2023 § 3.3 (hinzugefügt)

Änderung per 01.01.2023 § 3 (geändert)

Änderung per 01.01.2023 § 4 (geändert)

